



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

im Folgenden möchten wir Sie wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse informieren:

I. Erste Urteile des Arbeitsgerichts Hamburg zur Ruhegehaltsanpassung

1. In den Verfahren anlässlich der Ruhegehaltsanpassungen 2012/2013 werden -wie wir bereits informiert hatten- derzeit 6 Musterverfahren vor 3 Kammern des Arbeitsgerichtes Hamburg geführt. Ein weiteres Verfahren ist in Stuttgart anhängig.

In Hamburg sind am 28.06.2013 zwei Urteile der 27. Kammer des Arbeitsgerichtes ergangen.

Die Klagen auf Erhöhung der Ruhegehälter über 25% des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes hinaus gegen die Ruhegehaltskasse und gegen ver.di wurden abgewiesen. Die Berufung wurde gesondert wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Auf vielfachen Wunsch geben wir im Folgenden die wesentlichen Kernaussagen des Urteils- ohne Bewertung bzw. Kommentierung- wieder:

Die Ruhegehaltskasse erfüllt die Versorgungszusage der DAG/ver.di.

Nach der Satzung erfüllt die Ruhegehaltskasse keine eigene Versorgungszusage, sondern Versorgungszusagen der Trägerunternehmen und damit auch von ver.di als Rechtsnachfolgerin der DAG.

Rentenerhöhungen nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt des §16 BetrAVG, wobei es bei der Anwendung des § 16 Abs. 1 BetrAVG in Verbindung mit Abschnitt V der Leistungsrichtlinie auf die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers, hier ver.di, ankommt und nicht auf die wirtschaftliche Situation der Ruhegehaltskasse.

Eine betriebliche Übung zur Anpassung der Betriebsrente an die Erhöhung der gesetzlichen Rente ohne eine Anpassungsprüfung nach § 16 besteht nicht.

Seitens des Gerichts bestehen schon Zweifel, ob eine Unterstützungskasse im Verhältnis zu den Leistungsempfängern eine betriebliche Übung überhaupt begründen kann, da eine Unterstützungskasse nur Versorgungsansprüche des Arbeitgebers erfüllt, aber nicht selbst begründet.

Ein Vertrauen darauf, dass aus der damaligen Rentenerhöhung (2004) der Ruhegehaltskasse eine stetige Rentenerhöhung ohne Ermessensentscheidung von ver.di nach § 16 Abs. 1 BetrAVG erfolgen würde, konnte nicht entstehen.

Die wirtschaftliche Lage von ver.di lässt eine Anpassung der Betriebsrenten auf der Grundlage des §16 BetrAVG i.V.m. der Leistungsrichtlinie der RGK in Höhe der gesetzlichen Rente zum 01.01.2012 und 01.01.2013 nicht zu. Garantiert ist nach der Leistungsrichtlinie der RGK lediglich eine Erhöhung der Betriebsrenten um 25% der gesetzlichen Anpassung.

Bei ver.di besteht aufgrund des Mitgliederschwundes, des Haushaltsdefizites und des deshalb erfolgten Personalabbaus in der Vergangenheit eine Gefährdung des Zwecks, der darin besteht, die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern. Diese Gefährdungssituation reicht bei einer Gewerkschaft für eine Nichtanpassung der Betriebsrente aus.

Für die Anpassungsentscheidung kommt es stets auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers an, nicht auf die Leistungsfähigkeit einer Unterstützungskasse.

Die Ruhegehaltskasse kann nicht als Rentnergesellschaft angesehen werden, weil sie nicht in die Arbeitgeberfunktion eingetreten ist.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ruhegehaltskasse einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, dass die Betriebsrenten nach Maßgabe ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und nicht der des Trägerunternehmens angepasst werden, bestehen nicht.

2. Zwei weitere Musterfahren sind vor dem Arbeitsgericht Hamburg auf den 08.10.2013 terminiert.

3. Vor dem Arbeitsgericht Stuttgart fand ein Kammertermin am 17.04.2013 statt. Es erging Beweisbeschluss über die Einlassungen von ver.di zu ihrer wirtschaftlichen Lage. Ein Termin zur Beweisaufnahme steht noch nicht fest.

II. Änderung des Anpassungstermins im Rahmen der Anpassungs- und Prüfungspflicht gem. § 16 BetrAVG (3-Jahresüberprüfung)

Die Umsetzung der Anpassungs- und Prüfungsentscheidung von ver.di gem. § 16 BetrAVG (3-Jahresüberprüfung) durch die Ruhegehaltskasse erfolgt in Übereinstimmung mit der sich gefestigten Rechtsprechung zukünftig nicht mehr zum 01.01. eines Jahres, sondern wird auf den 01.07. eines Jahres vorverlegt.

Dies hat zur Folge, dass die Umsetzung der Anpassungs- und Prüfungsentscheidung für die Renteneintrittsjahrgänge 2004, 2007 und 2010, die nach der bisherigen Praxis am 01. Januar 2014 erfolgt wäre, auf den 01. Juli 2013 vorverlegt wird. Die Ruhegehaltsempfänger der genannten Renteneintrittsjahrgänge werden gesondert informiert.

III. Vermögenssituation

Wie schon in verschiedenen Schreiben dargelegt, sind das Vermögen und die Erträge der Ruhegehaltskasse den sehr volatilen Finanzmärkten ausgesetzt.

Neben den vergangenen bzw. noch anhaltenden Ereignissen wie die Banken- und Euro-Staatsverschuldungskrise wirkt sich die andauernde Niedrigzinsphase weiterhin negativ auf die überwiegend festverzinslichen Anlagen der Ruhegehaltskasse aus. Sollte sich - wie in der Finanzbranche allgemein erwartet - diese ungünstige Entwicklung mittelfristig fortsetzen, würde das Vermögen der Ruhegehaltskasse aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Erfüllung aller Versorgungsverbindlichkeiten ausreichen. Unstrittig steht für diesen Fall ver.di in der Pflicht der Leistungserfüllung.

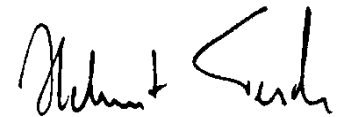
Um hier über aktuelleres Datenmaterial zu verfügen, haben Vorstand und Kuratorium der Ruhegehaltskasse in ihren letzten Sitzungen beschlossen, die Entwicklung der zukünftigen Verpflichtungen (Ruhegehälter) sowie die Entwicklung des zukünftigen Finanzbedarfs zur Deckung der Versorgungsverbindlichkeiten finanzmathematisch neu berechnen zu lassen. Die letzte Berechnung erfolgte auf Basis des Datenbestandes 31.12.2008. Eine Neuberechnung ist nach ca. 5 Jahren, insbesondere auf Grund geänderter Bewertungsparameter wie Renten- und Gehaltsentwicklung sowie Rechnungszinssentwicklungen, erforderlich. Auf der Basis des dann in Kürze vorliegenden aktuellen Zahlenmaterials in Form einer Langfristprognose werden die Gremien ihre Anlageentscheidungen neu zu bewerten haben.

Information/Kommunikation

Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter info@rgk-dag.de auf, damit unsere Informationen Sie noch schneller und kostengünstiger erreichen können. Die Ruhegehaltskasse hat darüber hinaus einen Internet-Auftritt auf der Seite www.rgk-dag.de. Hier werden Newsletter und andere Informationen eingestellt.



Uwe Grund
Vorsitzender des Vorstandes



Helmut Tesch
Vorsitzender des Kuratoriums